

Ebersbach-Neugersdorf OT Neugersdorf, Goethestr. 2.BA, Lessingstr. 2.BA  
Los 1: allgemeine Leistungen - AG: Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“,  
Los 2: RW-Kanal - AG: Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“,  
Los 3: SW-Kanal - AG: Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“,  
Los 4: Tiefbau RA TWL - AG: SOWAG mbH

## **Bitte beachten!!**

**Die Heftung „Aufforderung zur Abgabe“ ist für alle Lose zusammengefasst.**

**In den Heftungen „Angebot“ sind die Formblätter nach Losen getrennt erstellt.**

**Bitte geben Sie die Angebote nach Losen getrennt vollständig zurück.**

**Bitte geben Sie zusätzlich zu den losweisen Angeboten die nachfolgende Zusammenstellung der Lose (Gesamtsumme) ausgefüllt mit zurück.**

**Keine losweise Vergabe. Die Vergabe erfolgt an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter.**

Ebersbach-Neugersdorf OT Neugersdorf, Goethestr. 2.BA, Lessingstr. 2.BA  
 Los 1: allgemeine Leistungen - AG: Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“,  
 Los 2: RW-Kanal - AG: Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“,  
 Los 3: SW-Kanal - AG: Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“,  
 Los 4: Tiefbau RA TWL - AG: SOWAG mbH

## Zusammenstellung der Angebote

	Angebotssumme brutto	Anzahl der Nebenangebote	Nachlass
<b>Los 1:</b>	..... €	.....St.	.....%
<b>Los 2:</b>	..... €	.....St.	.....%
<b>Los 3:</b>	..... €	.....St.	.....%
<b>Los 4:</b>	..... €	.....St.	.....%

**Gesamtsumme: ..... €brutto**

Datum: .....

.....  
 Unterschrift /Stempel

Vergabestelle  
SOWAG mbH  
Äußere Weberstraße 43  
02763 Zittau  
Deutschland  
Tel. 03583 7737-0

Fax 03583 7737-49

Datum der Versendung **17.04.2025**

Vergabeart		<input type="button" value="Datum setzen"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung	
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe	
<input type="checkbox"/>	Internationale NATO-Ausschreibung	
Ablauf der Angebotsfrist		
Datum	<b>08.05.2025</b>	Uhrzeit <b>10:00 Uhr</b>
Eröffnungstermin		
Datum	<b>08.05.2025</b>	Uhrzeit <b>10:00 Uhr</b>
Ort <b>Anschrift wie oben</b>		
Raum	<b>Sitzungszimmer</b>	
Bindefrist endet am	<b>10.06.2025</b>	

### Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer      Baumaßnahme

**Ebersbach-Neugersdorf OT Neugersdorf, Goethestr. 2.BA, Lessingstr. 2.BA**

**Los 1: allgemeine Leistungen, Los 2: RW-Kanal, Los 3: SW-Kanal, Los 4: Tiefbau RA TWL**

Vergabenummer      Leistung

**Tiefbauleistungen**

### Anlagen

#### A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- 212 Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
- 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- 227 Zuschlagskriterien
- 242 Instandhaltung
- Informationen zur Datenerhebung
- 
- 

#### B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- 214 Besondere Vertragsbedingungen
- 225 Stoffpreisgleitklausel
- 228 Nichteisenmetalle
- 241 Abfall
- 244 Datenverarbeitung
- 
- 247 Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
- 247 MIL Bauaufträge in militärisch genutzten Liegenschaften
- Allgemeine Vertragsbedingungen der SOWAG**
- Zusätzliche Vertragsbedingungen der SOWAG**
- 
- 
-

**C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:**

- 213 Angebotsschreiben  
 Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm  
 124 Eigenerklärung zur Eignung  
 125 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer  
 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222  
 224 Angebot Lohngleitklausel  
 233 Nachunternehmerleistungen  
 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft  
 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten  
 Vertragsformular für Instandhaltung: \_\_\_\_\_  
 **Datenträger Angebotsabgabe GAEB D84**

**D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:**

- 126 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer  
 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223

**1 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen im Namen und für Rechnung**

**Lose 1-3: Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“, Reichsstraße 1, 02730 Ebersbach-Neugersdorf**  
**Los 4: SOWAG mbH, Äußere Weberstraße 43, 02763 Zittau**

zu vergeben.

**Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen im Namen und für Rechnung**

---

zu vergeben.

**2 Kommunikation**

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabepattform  
 auf andere Weise (schriftlich/Textform)  
 in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabepattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle Ingenieurbüro Giehler GbR

Straße Am Spitzberg 15  
 PLZ/Ort 02791 Oderwitz

Fax **035842 245-26**  
 E-Mail **info@ib-giehler.de**

**3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)****3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen  
 **Nachweis der Qualifikation und Gütesicherung nach RAL-GZ 961 (AK 2)**  
 **Nachweis Qualifikation Verantwortlichen gem. MVAS**  **Nachweis Haftpflichtversicherung**

**3.2 - frei -**

**3.3 Nachforderung**

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert.  
 teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

nicht nachgefordert.

**3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:**

- siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

**4 Losweise Vergabe**

- nein  
 ja, Angebote sind möglich  
 nur für ein Los  
 für ein Los oder mehrere Lose

Gesamtvergabe (alle Lose) an den gesamt wirtschaftlichsten Bieter.

- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

**5 Mehrere Hauptangebote**

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen.  
 Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.  
 § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.  
 nicht zugelassen.

**6 Nebenangebote**

- 6.1  Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.  
 6.2  Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -  
 für die gesamte Leistung  
 nur für nachfolgend genannte Bereiche:

mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot  
 **Pauschale Angebote werden nicht gewertet.**

**7 Angebotswertung**

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel, Instandhaltungsangeboten.

Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

**8 Zugelassene Angebotsabgabe**

Elektronisch

in Textform  mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel  mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf

Stelle:

**SOWAG mbH, Äußere Weberstraße 43, 02763 Zittau**

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme: <b>Ebersbach-Neugersdorf OT Neugersdorf, Goethestr. 2.BA, Lessingstr. 2.BA</b> <b>Los 1: allgemeine Leistungen, Los 2: RW-Kanal, Los 3: SW-Kanal, Los 4: Tiefbau RA TWL</b>
Vergabenummer:	Leistung: <b>Tiefbauleistungen</b>

”

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

**9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):**

**Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Ref. 39, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
nur nach vorheriger Rüge beim Auftraggeber gemäß SächsVergabeG**

**10**

Zusätzlich ist für dieses Vergabeverfahren das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG) anzuwenden.

Der Bieter hat bei Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen.

## Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

### 1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkei- ten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hin- zuweisen.

### 2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

### 3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzel- ner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wer- tung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer an- zugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftrags- erteilung Vertragsinhalt.

### 4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übri- gen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu be- schreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleis- tung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Ver- tragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Anga- ben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

## 5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
  - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben

- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

## 6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

## 7 Eignung

- 7.1 Öffentliche Ausschreibung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

- 7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Vergabenummer	
---------------	--

Baumaßnahme

**Ebersbach-Neugersdorf OT Neugersdorf, Goethestr. 2.BA, Lessingstr. 2.BA****Los 1: allgemeine Leistungen, Los 2: RW-Kanal, Los 3: SW-Kanal, Los 4: Tiefbau RA TWL**

Leistung

**Tiefbauleistungen****BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

## 1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am **16.06.2025** \_\_\_\_\_.
- spätestens \_\_\_\_\_ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am **28.11.2025** \_\_\_\_\_.
- innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

## 1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

## 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- \_\_\_\_\_ € (ohne Umsatzsteuer)
- \_\_\_\_\_ Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5** Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf \_\_\_\_\_ Tage.

### 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.  
 Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

### 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.  
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

### 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- |   |  |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt   | „Vertragserfüllungsbürgschaft“                 |
| - die Mängelansprüche das Formblatt   | „Mängelansprüchebürgschaft“                    |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

### 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

### 8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### 9 frei

### 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Pkt. 2.1 0,15 % (ZVB der SOWAG)

10.2 Es sind die Bestimmungen in den AVB und ZVB der SOWAG mbH verbindlich.

	Vergabenummer	Datum	Datum setzen
Baumaßnahme			
<b>Ebersbach-Neugersdorf OT Neugersdorf, Goethestr. 2.BA, Lessingstr. 2.BA</b>			
<b>Los 1: allgemeine Leistungen, Los 2: RW-Kanal, Los 3: SW-Kanal, Los 4: Tiefbau RA TWL</b>			
Leistung			
<b>Tiefbauleistungen</b>			

**Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe****Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)****1 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind****1.1 Formblätter**

- Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- Angaben zur Preisermittlung entsprechend den Formblättern 221 oder 222 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- 224 - Angebot Lohngleitklausel (wenn ein Änderungssatz angeboten wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, zu dem ein Änderungssatz angeboten wird)
- 233 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- 234 - Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- 235 - Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (wenn sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird; bei Abgabe mehrere Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient)
- 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- Vertragsformular/e Instandhaltung (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- 
- 

**1.2 unternehmensbezogene Unterlagen**

- Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- Nachweis Haftpflichtversicherung
- Nachweis Qualifikation Verantwortlichen gem. MVAS

**1.3 Leistungsbezogene Unterlagen**

- Leistungsverzeichnis mit den Preisen
- Produktangaben in folgenden Positionen:  
siehe Bieterangabenverzeichnis

**1.4 sonstige Unterlagen**

- Erfüllung von Mindestanforderungen z.B. Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise
- Nachweis der Qualifikation und Gütesicherung nach RAL-GZ 961 (AK 2)

**2 Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind****2.1 Formblätter**

- 126 - Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- 
- 

**2.2 unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)**

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- 
- 

**2.3 leistungsbezogene Unterlagen**

- Produktdatenblätter benannter Fabrikate
- 

**2.4 sonstige Unterlagen**

- Urkalkulation (die Urkalkulation wird für die Prüfung der Preise geöffnet, im Anschluss wieder verschlossen)
- 
-

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen für die SOWAG mbH Zittau selbst und im Auftrag des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“, des AZV „Löbau-Süd“, des AZV „Untere Mandau“ und des ZV „Oberlausitz Wasserversorgung“

### 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art an unsere GmbH und deren Gesellschafter.

Abweichende Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers entfalten nur Rechtskraft, wenn diese durch die Vertragsverhandlung schriftlich anerkannt werden. Soweit die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen keine anderweitigen Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des BGB zum allgemeinen Schuldrecht, zum Kaufvertragsrecht und zum Werkvertragsrecht.

1.2.1. Alle Rechtsgeschäfte mit der SOWAG mbH und alle mit diesen Rechtsgeschäften in Verbindung stehenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche, telefonische oder telegrafische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachfolgenden schriftlichen Bestätigung. Eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses ist nur unter Wahrung der Schriftform wirksam.

1.2.2. Einseitige Erklärungen des Auftragnehmers, insbesondere Kündigungserklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3 Auftragnehmer dürfen ihre vertraglichen Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der SOWAG mbH auf Dritte übertragen oder an Dritte abtreten. Bei Übertragungen oder Abtretungen ohne vorherige schriftliche Einwilligung ist die SOWAG mbH zur Vertragskündigung und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

1.4 Die Beistellung von Material für die Ausführung von Leistungen im Auftrag der SOWAG mbH wird vorbehalten. Konkrete Festlegungen darüber werden vertraglich geregelt.

### 2. Auftragsbestätigung

Bei Auftragserteilung durch die SOWAG mbH hat der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich innerhalb von 10 Werktagen nach Posteingang zu bestätigen.

### 3. Leistungszeit

3.1 Ist im Liefer- und Leistungsvertrag eine Zeit nach einem Kalendertag bestimmt und ist zu diesem Tag die Leistung nicht bewirkt, bedarf es nach § 286 Abs. 2 BGB keiner weiteren Mahnung, um den Schuldner in Verzug zu setzen.

3.2 Verzögert sich die Vertragserfüllung des Auftragnehmers aus von diesem zu vertretenden Gründen, ist der Auftraggeber nach einmaliger Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Abnahme der Lieferung oder Leistung zu verweigern und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Ansprüche der SOWAG mbH auf Zahlung einer Vertragsstrafe, eines Schadensersatzes und sonstige Zahlungsansprüche sind ab Fälligkeit gemäß § 288 Abs. 2 BGB mit 9 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

3.3 Der Auftragnehmer haftet im Fall der nicht rechtzeitigen Information über zu erwartenden Lieferverzögerungen für die der SOWAG mbH daraus entstehenden Schäden.

3.4 Die SOWAG mbH behält sich vor, bei Verletzung der Liefer- und Leistungsfristen Schadensersatz für entstehende Einnahmeverluste und für Folgeschäden zu verlangen.

### 4. Kündigung aus besonderem Grund

Die SOWAG mbH ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim zuständigen Amtsgericht von einem der Gläubiger oder vom Auftragnehmer selbst gestellt worden ist.

Ein Recht zur Vertragskündigung besteht auch, sofern der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohnes im Sinne der Ziffer 2.6 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) verstößt.

Das Recht zur Vertragskündigung aus weiteren besonderen Gründen bleibt vorbehalten.

### 5. Gefahrenübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht bei Lieferverträgen

5.1 Die Gefahr geht erst nach Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über.

5.2 Die Lieferungen werden innerhalb von einer Woche auf Vollständigkeit geprüft. Bei unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen stehen dem Auftragnehmer die Rechte aus § 437 BGB zu.

5.3 Leistet der Auftragnehmer nicht innerhalb einer vom Auftraggeber festgesetzten Frist Ersatz, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen und Schadensersatz sowie Ersatz des Mangelfolgeschadens verlangen.

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen für Werkvertragsleistungen für die SOWAG mbH Zittau selbst und im Auftrag des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“, des AZV „Löbau-Süd“, des AZV „Untere Mandau“ und des ZV „Oberlausitz Wasserversorgung“**

### **1. Vertragsbestandteil**

Zusätzlich zu dem Vertrag über Bauleistungen gelten folgende technische und kaufmännische Vertragsbedingungen:

### **2. Umfang und Vergütung der Leistung**

- 2.1 Mit dem vereinbarten Preis werden alle Nebenleistungen entsprechend der VOB Teile B und C sowie aller einschlägigen DWA- und DVGW-Vorschriften, die zur mangelfreien Herstellung der Werkleistungen notwendig sind, abgegolten.
- 2.2 Der Auftraggeber behält sich vor, die erforderlich werdenden Bauabschnitte weiter in Lose zu unterteilen. Mehrforderungen sind hieraus nicht herzuleiten.
- 2.3 Es werden keine Stoff- und Lohngleitklauseln zugelassen.
- 2.4 Über zusätzliche, aber zur vollständigen Erbringung der Werkleistung erforderliche und im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen ist der Auftraggeber schriftlich zu informieren und ein Nachtragsangebot zur Prüfung zu unterbreiten. Derartige Leistungen dürfen erst nach schriftlicher Auftragserteilung ausgeführt werden.
- 2.5 Stunden- oder Tagelohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers geleistet werden. In einem solchen Fall ist die Durchführung dieser Arbeiten täglich durch Nachweise zu belegen. Diese müssen vom Auftraggeber oder durch einen von ihm hierzu ausdrücklich Bevollmächtigten abgezeichnet werden. Nachweise ohne Gegenzeichnung werden nicht anerkannt. Die Gegenzeichnung darf vom Auftraggeber nicht grundlos verweigert werden. Die Gründe für eine Verweigerung der Gegenzeichnung sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich:
  - a) seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachzukommen;
  - b) die gewerberechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen;
  - c) seinen bei der Ausführung der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung eingesetzten Mitarbeitern gesetzlich vorgeschriebene (insbesondere nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohn – MiLoG, in der jeweils gültigen Fassung) oder tarifvertraglich vereinbarte Mindestlöhne fristgerecht zu zahlen;
  - d) dem Auftraggeber jederzeit die Kontrolle der Einhaltung der sich aus Ziffer 2.6 lit. c) ergebenden Verpflichtungen zu ermöglichen und hierbei insbesondere Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (Lohnabrechnungen usw.) zu gewähren.

### **3. Nachauftragnehmer**

Etwaige Nachauftragnehmer sind dem Auftraggeber ohne besondere Aufforderung bekannt zu geben. Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer entsprechende Nachweise beizubringen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, sicherzustellen, dass von Ihnen eingesetzten Nachunternehmer ihrerseits die AVB und ZVB des Auftraggebers einhalten. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziffer 2.6 lit. c) und d). Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Nachweise führen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung zum Einsatz von Nachunternehmern zu verweigern, sofern die Einhaltung der sich aus Ziffer 2.6 lit. c) und d) ergebenden Verpflichtungen nicht verbindlich auf den Nachunternehmer übertragen wurde.

### **4. Verkehrssicherung**

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Baustellenverordnung (BaustellV), die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGVR) für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die einschlägigen Umweltschutzvorschriften einzuhalten. Insbesondere hat er § 4 ArbSchG „Allgemeine Grundsätze“ und § 2 Abs. 1 und 2 BGV A1 „Grundpflichten des Unternehmers“ zu beachten und zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen zu schaffen und Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der für ihn geltenden Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, darüber hinausgehende Anforderungen gestellt werden, sind diese zu berücksichtigen. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten. Bei der Verarbeitung bzw. Verwendung von Gefahrstoffen nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind die entsprechenden Betriebsanweisungen zu beachten.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat im VOB-Bauvertrag einen sachkundigen, verantwortlichen Bauleiter zu benennen. Dieser muss die Vollmacht des Auftragnehmers haben, Anweisungen gemäß Punkt 4.4 entgegenzunehmen, Leistungsnachweise (Aufmaße/Stundenzettel) zu erstellen und Materiallieferungen sowie Abrechnungen anzuerkennen. Der verantwortliche Bauleiter muss zur Erfüllung seiner Aufgaben und insbesondere zur Wahrnehmung der vollen Verkehrssicherungspflicht während der Arbeiten anwesend und ansonsten erreichbar sein.
- 4.3 Alle Arbeiten sind so auszuführen und abzustimmen, dass Störungen und Beeinträchtigungen anderer Unternehmer sowie eine Gefährdung der Arbeitskräfte ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Beachtung des § 8 ArbSchG „Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber“ sowie des § 6 BGV A1 „Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer“ hingewiesen.  
Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, hat der Auftragnehmer während der Ausführungsphase die Koordination gemäß BaustellV zu übernehmen (SiGeKo), soweit nicht vertraglich ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

- 4.4 Nach Auftragsvergabe und vor Arbeitsbeginn muss sich neu eingesetztes Personal unterweisen lassen. Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B). Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit die fachgerechte und sichere Durchführung der Arbeiten zu kontrollieren und ggf. sofort Beanstandungen geltend zu machen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den in diesem Zusammenhang vorgebrachten Beanstandungen unverzüglich abzuwehren. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 3 VOB/B bleiben unberührt. Diesbezüglich benennt der Auftraggeber im VOB-Bauvertrag einen Verantwortlichen als Verbindungsmann zum Auftragnehmer. Diesem Beauftragten obliegen in erster Linie Kontrolle und Überwachung der auftragsgemäßen Arbeitsausführung entsprechend der vorgegebenen Planung. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers für die Ausführung seiner Arbeiten und die sich hieraus eventuell ergebenden Folgen werden durch den Einsatz dieses Beauftragten nicht berührt.
- 5. Baustelleneinrichtung und Ausführung**
- 5.1 Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Einrichtung, Unterhaltung und Absicherung der Baustelle und aller für die Bauausführung erforderlichen Geräte, Maschinen, Bauwagen, Lagerschuppen, Aufenthaltsräume und Toilettenanlagen. Das Aufstellen von Firmenschildern bedarf der Einwilligung des Auftraggebers.
- 5.2 Lager- und Arbeitsplätze sowie die Benutzung von Zufahrtswegen sind in eigener Verantwortung des Auftragnehmers zu organisieren.
- 5.3 Wasserentnahmemöglichkeiten (Hydranten oder andere Entnahmestellen) werden vom Auftraggeber zugewiesen. Den Anschluss und die Wasserverteilung stellt der Auftragnehmer her. Die entnommene Wassermenge ist durch eine Zähleinrichtung dem Auftraggeber kostenwirksam nachzuweisen. Die Wasserentnahmestelle muss im Winterhalbjahr ab 15. Oktober vom Auftragnehmer frostsicher eingehaust werden.
- 5.4 Die Bereitstellung von Baustrom obliegt dem Auftragnehmer. Die Benutzung vorhandener Elektroanschlussmöglichkeiten in den Anlagen des Auftraggebers bedarf immer dessen Zustimmung, wobei die Messung und Verteilung des Baustromes im Einzelfall nach den Verträgen des Auftraggebers mit dem Energielieferanten gestaltet werden.
- 5.5 Vor der Einrichtung der Baustelle und vor Baubeginn ist durch den Auftragnehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen (z.B. Versorgungsleitungen, Kabel, Abwasserkanäle etc.) vorhanden sind, die durch die geplante Baumaßnahme gefährdet werden könnten. Notwendige Sicherungsmaßnahmen sind vorab mit dem Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen abzustimmen. Bei jeglichen Einwirkungen auf diese Anlagen - auch dann, wenn Schäden nicht erkennbar sind - hat der Auftragnehmer die Eigentümer und Betreiber sofort zu benachrichtigen.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist für die Einholung der Schachtlerlaubnisscheine verantwortlich. In der Nähe von Leitungen ist grundsätzlich nur von Hand zu arbeiten. Vor Arbeitsbeginn mit Baggergeräten sind Probeschlitzte von Hand anzulegen. Die DVGW- Vorschrift GW 315 ist zu beachten.
- 5.7 In der Baugrube liegende oder diese kreuzende Versorgungsleitungen sind in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Betreiber zu sichern und zu schützen. Die Kosten für derartige Erschwernisse hat der Auftragnehmer in seine Preiskalkulation zum Angebot aufzunehmen; Nachträge werden nicht anerkannt.
- 5.8 Der Auftragnehmer hat bis zur Abnahme die Verkehrsicherung der Baustelle in eigener Verantwortung durchzuführen und den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 5.9 Der Auftragnehmer darf die von ihm übernommenen Verpflichtungen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers auf einen Dritten oder einen Nachunternehmer übertragen, wobei seine Haftung für die Erfüllung der gesamten vertraglich vereinbarten Pflichten für den Auftragnehmer bestehen bleibt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 5.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die durch ihn oder seine Subunternehmer verursachten Schäden an Straßen, Wegen, Gebäuden, Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsanlagen auf seine Kosten zu beseitigen.
- 5.11 Bei Arbeitsgemeinschaften (Arge) haften die beteiligten Unternehmen gesamtschuldnerisch. Ist der Auftragnehmer eine Arge GmbH, haften die Anteilseigner nach den Regeln des GmbH-Gesetzes, nach der Satzung und nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Zahlungen des Auftraggebers an die Arge wirken schuldbeitreitend gegenüber allen Ansprüchen einzelner Beteiligter.
- 6. Abnahme**
- Die Abnahme erfolgt gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B förmlich. Die Nutzung fertiggestellter Teilabschnitte bzw. Objekte, die technologisch bedingt in Betrieb gehen müssen, gilt nicht als förmliche Abnahme. Teilabnahmen in einem vertretbaren Rahmen werden nicht ausgeschlossen.
- 7. Vertragsstrafe und Schadensersatz nach Fristüberschreitung**
- 7.1 Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft die im Vertrag vereinbarten Leistungszeiten, hat er für die Fristüberschreitung 0,15 % der Schlussrechnungssumme je Werktag zu zahlen, Die Vertragsstrafe für alle Fristüberschreitungen ist auf 5 % der Schlussrechnungssumme begrenzt, für nachfolgende Fristüberschreitungen ist eine Vertragsstrafe nur insoweit zu zahlen, als die Fristüberschreitung nicht bereits durch eine Vertragsstrafe für die Überschreitung vorheriger Fristen sanktioniert wird. Verschieben die Parteien einvernehmlich Zwischentermine oder den Fertigstellungstermin, so gilt die Vertragsstrafenregelung auch für den Fall der Überschreitung der neuen Termine als vereinbart. Die Vertragsstrafe kann durch den Auftraggeber bis zum Ablauf der Prüffrist der Schlussrechnung geltend gemacht werden.
- 7.2 Sind im Vertrag technologisch bedingt Einzelzeiten für Leistungen vereinbart, die für Nachfolgegewerke verbindlich Vertragszeiten für den Leistungsbeginn darstellen (z.B. für Montagegewerke), so gelten die gleichen Vertragsstrafenregelungen. Neben der Vertragsstrafe für diese Fristüberschreitungen wird auch für alle Folgeschäden Schadensersatz vorbehalten, etwaige Vertragsstrafen sind hierbei jedoch anzurechnen.

7.3 Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 2.6 lit. c) und d) und Ziffer 3 dieses Vertrages, so hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme für jeden Verstoß zu zahlen. Bei mehreren Verstößen gegen die oben genannten Verpflichtungen erhöht sich die Vertragsstrafe auf bis zu 5 % der Auftragssumme.

## **8. Zeitweilige Beistellung von Geräten, Verarbeitung auftraggeberseitig gestellten Materials**

8.1 Werden zur Durchführung des Auftrages dem Auftragnehmer zur leihweisen Benutzung Geräte, Werkzeuge, Maschinen usw. zur Verfügung gestellt, so hat sich der Auftragnehmer bei Übernahme der Gegenstände von ihrem einwandfreien technischen Zustand zu überzeugen.

8.2 Die Verkehrssicherungspflicht geht auf den Auftragnehmer über, die beigestellten Geräte bleiben Eigentum des Auftraggebers, Schäden an den Geräten hat der Auftragnehmer zu beheben.

8.3 Werden Materialien auftraggeberseitig beigestellt und werden diese Materialien und beigestellten Gegenstände vom Auftragnehmer eingebaut oder werden diese mit anderen vom Auftragnehmer gelieferten Gegenständen und Materialien untrennbar vermischt oder verbunden, ist die Gefahr des zufälligen Unterganges bei Bereitstellung auf den Auftragnehmer übergegangen.

8.4 Der Wert der beigestellten Güter ist bei der Rechnungslegung zu berücksichtigen und abzusetzen.

8.5 Die Rückgabe der leihweise überlassenen Geräte in ordnungsgemäßem Zustand hat unmittelbar nach der Durchführung des Auftrages zu erfolgen, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme.

8.6 Auf Verlangen der SOWAG mbH bzw. der betriebsgeführten Aufgabenträger hat der Auftragnehmer die Beistellungen auf seine Kosten ausreichend und nachweislich zu versichern mit der Bestimmung, dass im Schadensfall die Versicherungssumme an die SOWAG mbH bzw. die betriebsgeführten Aufgabenträger auszukehren ist.

## **9. Rechnungslegung**

9.1 Die prüffähige Schlussrechnung ist abweichend von § 14 Abs. 3 VOB/B innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe bzw. Abnahme auszustellen und an den Auftraggeber zu übergeben.

Rechnungen müssen die vollständigen Angaben gemäß § 14 UStG enthalten. Die Umsatzsteuer ist stets gesondert auszuweisen.

9.2 Das Lieferzeugnis oder das Aufmaß (Massenermittlung) ist vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Unterschriftsleistung vorzulegen. Der bestätigte Leistungsnachweis ist der Rechnung beizufügen.

9.3 Der Auftraggeber zahlt innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 21 Tagen, gerechnet vom Eingang der prüffähigen Rechnung. Diese Skontoregulation bezieht sich auf Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen, Teilzahlungen sowie die Schlusszahlung, das Recht zum Skontoabzug besteht für jede Rechnung separat.

9.4 Für Verträge mit einem Auftragswert von mehr als 250.000 € ohne Umsatzsteuer wird als Sicherheit für die Vertragserfüllung ein Betrag in Höhe von 5 % der Auftragssumme vereinbart. Zudem wird für derartige Verträge eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme vereinbart. Eine Sicherheit soll möglichst durch selbstschuldnerische Bürgschaft geleistet werden, das Wahlrecht des Auftragnehmers aus § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt aber unberührt. Die Bürgschaft für die Vertragserfüllung ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in einer Urkunde zu stellen. Leistet der Auftragnehmer eine Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Zuschlagsschreibens), wird der Auftraggeber einen Zahlungseinbehalt nach § 17 Abs. 7 VOB/B vornehmen. Im Übrigen gilt für die Sicherheitsleistung § 17 VOB/B.

9.5 Eine für die Vertragserfüllung gestellte Sicherheit wird gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B nach der Abnahme und Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheit (z.B. Vorlage der Bürgschaftsurkunde) für die Erfüllung von Mängelansprüchen zurückgegeben. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche (z.B. noch fehlende Teilleistungen), ist für diese eine gesonderte Sicherheit (z.B. Erfüllungsbürgschaft in gesonderter Urkunde) zu stellen. Sind zudem noch vor Abnahme festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich diese Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen der Mängelbeseitigung. Eine für die Erfüllung von Mängelansprüchen gestellte Sicherheit wird nach Ablauf der entsprechend § 13 Abs. 4 VOB/B einschlägigen Gewährleistungsfrist zurückgegeben. Sind rechtzeitig geltend gemachte Ansprüche (z.B. Mängelansprüche, gesicherte Erstattung von Überzahlungen) zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt, wird der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B). Das Recht zur Zurückbehaltung besteht solange, wie die betreffenden Ansprüche rechtlich gegenüber dem Auftragnehmer durchsetzbar sind.

9.6 Der Auftraggeber hat eine Bauleistungs- und Montageversicherung für Maßnahmen mit einem Auftragswert über 30.000 € ohne Umsatzsteuer abgeschlossen. Im Rahmen der Versicherungsbedingungen besteht für alle am Bau beteiligten Auftragnehmer Versicherungsschutz gegen Schäden durch unvorhergesehene Ereignisse, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung während der Bauzeit führen. Die Prämie für diese Versicherung wird auf alle bauausführenden Auftragnehmer umgelegt, der auf jeden Auftragnehmer entfallende Prämienanteil beträgt 0,21 % der Abrechnungssumme und wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

## **10. Gewährleistung**

10.1 Für Mängel an der Lieferung oder der Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der geltenden Gesetze.

10.2 Als zugesicherte Eigenschaft gilt insbesondere, dass die Lieferung oder Leistung in allen Teilen den für Lieferungen bzw. Leistungen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Normen, Leitsätzen, Empfehlungen, Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und anerkannten Regeln der Technik sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen entsprechen. Diese können sowohl vom Gesetzgeber als auch von Sachverständigenvereinen erlassen sein (z. B. DIN, VDE, DVGW, VDI, VOB Teil C usw.).

10.3 Die Gewährleistungspflicht beginnt grundsätzlich mit der förmlichen Abnahme der Sache und entspricht ansonsten § 13 VOB/B.

---

## 11. Haftung

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die in oder bei Ausführung der vertraglich vereinbarten Lieferung oder Leistung dem Auftraggeber und seinem Personal oder Dritten entstehen. Hat der Auftraggeber oder einer der Erfüllungshelfen den Schaden mitverschuldet, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 11.2 Für Schäden, die durch die Tätigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen am Eigentum der Gesellschafter bzw. des Auftraggebers verursacht werden, haftet der Auftragnehmer. Diese Vereinbarung stellt für den Auftraggeber bzw. die Gesellschafter einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten dar, und begründet nach § 328 Abs. 1 BGB ein selbständiges Klagerecht für die Gesellschafter.
- 11.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus der Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Dritter vollumfänglich frei. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Ansprüche Dritter aus der Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an Arbeitnehmer des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers in Abzug zu bringen.